



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-192.13

Bregenz, am 07.04.2005

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
[Dr. Brigitte Hutter](#)
Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das UBAS-Gesetz und das EGVG geändert werden](#)
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 8.03.2005, GZ: 76.201/1383-III/1/c/05/TM](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines, Kostendarstellung

Bei den im Entwurf den Unabhängigen Verwaltungssenaten im Zusammenhang mit asylrechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben – ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren und Beschwerden gegen Maßnahmen der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt – handelt es sich um Asylsachen im Sinne des Art. 129c B-VG, welche vom Unabhängigen Bundesasylsenat wahrgenommen werden müssten. Es wird daher gefordert, in allen Fällen, in denen im Zusammenhang mit asylrechtlichen Bestimmungen bzw. Verfahren eine Schubhaft verhängt wurde, sowohl die entsprechenden Schubhaftbeschwerden aber auch die amtswegige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anhaltung dem Unabhängigen Bundesasylsenat zuzuweisen.

Der Entwurf sieht in mehreren Fällen die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt vor (insbesondere im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung), gegen die beim Unabhängigen Verwaltungssenat Beschwerde eingelegt werden kann. Ebenso normiert § 26 FPG einen obligatorischen Festnahmeauftrag gegen einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nach Einstellung dieses Verfahrens. Schon allein aufgrund der beträchtlichen Zahl dieser letztgenannten Fälle muss mit

einer deutlichen Mehrbelastung der Unabhängigen Verwaltungssenate gerechnet werden.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in die Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge und die beschlussreifen Verordnungsentwürfe eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Unter dem Punkt „finanzielle Auswirkungen“ werden im Vorblatt lediglich die zu erwartenden Kosten im Bereich des Bundes (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Bundesasylamt und Unabhängiger Bundesasylsenat) dargelegt. Die Erläuterungen enthalten aber keinerlei Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die aus dem oben dargelegten Mehraufwand resultieren. Um den Anforderungen an eine Kostendarstellung, wie sie die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorsieht, zu entsprechen, werden die Erläuterungen zur Regierungsvorlage entsprechend zu ergänzen sein.

Zu Art 1 (Asylgesetz 2005):

Allgemein ist festzuhalten, dass die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen – zur Beschleunigung der Verfahren, im Bereich des faktischen Abschiebeschutzes sowie für Berufungen – begrüßt werden. Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Zu § 6 Abs. 1:

Der § 6 Abs 1 enthält vielfach unbestimmte Gesetzesbegriffe, die einer näheren Ausführung bedürfen. Insbesondere wäre es wünschenswert, die Wortfolge, „aus gewichtigen Gründen“ (Z 3.) zumindest in den erläuternden Bemerkungen näher zu determinieren. Auch würde es für sinnvoll erachtet, wenn in der Z. 4 das „besonders schwere Verbrechen“ definiert würde. Allenfalls könnten die in den Erläuterungen genannten Delikte demonstrativ angeführt werden.

Zu § 14:

Die Erfahrungen des letzten halben Jahres haben gezeigt, dass Asylwerber teilweise ihre zugeteilten Quartiere in Ost- und Südösterreich verlassen und sich Zugang in die Grundversorgung in Vorarlberg verschafft haben. Dies führt zu Konflikten und Problemen in der Koordination und Abwicklung der Grundversorgung. Es sollte daher näher geprüft werden, inwieweit unter Ausschöpfung der im Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten (zugewiesenes Gebiet) in begründeten Fällen das Aufenthaltsrecht auf ein Bundesland begrenzt werden könnte.

Zu § 19:

Eine Befragung der Asylwerber durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird begrüßt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb sich diese Befragungen nicht auch auf die näheren Fluchtgründe beziehen sollen, zumal im Rahmen dieser ersten Befragungen sehr rasch festgestellt werden könnte, bei welchen Anträgen offenkundig keine Asylgründe vorliegen.

Zu § 47:

Bezüglich der Befassung der Fremdenpolizeibehörde ist unklar, wie ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes – innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes – erkennen soll, dass die Verhängung der Schubhaft (§ 79 Abs. 2 FPG) überhaupt möglich ist.

Zu § 49:

Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumte Berechtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Karten nach Asylgesetz abzunehmen, sollte auch der Sicherheitsbehörde selbst zukommen.

Zu Art 2 (Fremdenpolizeigesetz 2005):

Vorab ist festzuhalten, dass der Entwurf des FPG (130 Paragraphen) zusammen mit dem ebenfalls in Begutachtung befindlichen Entwurf des NAG (88 Paragraphen) fast doppelt so umfangreich ausfällt wie das derzeit in Geltung stehenden Fremdenpolizeigesetz 1997 (117 Paragraphen) und damit den Forderungen nach Verwaltungsvereinfachung und schlanker Gesetzgebung in keiner Weise gerecht wird. Ungeachtet dessen werden die Intention des Gesetzgebers, Normen für die fremdenpolizeiliche Behandlung von Asylwerbern zu schaffen und das Schubhaftregime – mit der Möglichkeit längerer Schubhaftzeiten und der Zwangsernährung – den Bedürfnissen der Praxis anzupassen, ausdrücklich begrüßt. Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 2:

Die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes soll erst möglich sein, wenn dem Asylwerber nach Abschluss des Asylverfahrens weder der Status eines Asylberechtigten noch der eines Schutzberechtigten zukommt. Eine solche Regelung stellt im Hinblick auf eine effiziente Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen beim Verfassungsgerichtshof in Prüfung gezogenen Rechtslage dar. Sollte die bisherige Rechtslage verfassungskonform sein, muss ein Abgehen davon strikt abgelehnt werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Es besteht keine Notwendigkeit einer derartigen Regelung, zumal hiezulande in der Praxis bisher auch keine Fälle bekannt sind, die eine solche erforderlich machen würden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit erreichbar. Daneben ist in allen Bezirken ein behördlicher Rufbereitschaftsdienst eingerichtet.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Es ist unklar, wie die Erteilung eines Visums durch eine Bezirksverwaltungsbehörde bei einer Grenzübergangsstelle erfolgen soll. Es wird jedenfalls ausgeschlossen, dass Mitarbeiter der Fremdenbehörden erster Instanz sich zu den Grenzkontrollstellen begeben müssen.

Zu § 9:

Über Berufungen entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion. In diesem Zusammenhang wird auf den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 2003, 99/21/0018, hingewiesen, in welchem insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der ausreichenden Gewährleistung der Rechtsschutzgarantien der Art 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 aufgeworfen werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Für ein Aufenthalts-Reisevisum sollte nicht generell eine sechsmonatige Gültigkeitsdauer gelten. Vielmehr sollte dieser Zeitraum als Maximaldauer festgelegt werden.

Zu den §§ 45 bis 47:

Die Erteilung eines Auftrages zur Zurückweisung, zur Zurückschiebung bzw. Abschiebung muss auch mündlich möglich sein. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 54 Abs. 2:

Aufgrund der subsidiären sachlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 26 Abs. 1 VStG ist § 54 Abs. 2 letzter Satz entbehrlich und führt lediglich zu Verwirrungen.

Zu § 61:

Bei einer Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 57 sollte die aufschiebende Wirkung – analog zur Regelung des § 66 – aberkannt werden können, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

Zu § 65 Abs. 2:

Es entspricht der gängigen Praxis der Fremdenpolizeibehörden im Land, bei durchsetzbaren Aufenthaltsverboten, gegen die eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben wurde, solange zuzuwarten, bis die Frage der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung vom Verwaltungsgerichtshof geklärt ist. In den letzten Jahren ist es deshalb öfters vorgekommen, dass das Aufenthaltverbot bereits vor Vorliegen des Verwaltungsgerichtshofurteils wieder abgelaufen ist. Die Frist für ein Aufenthaltverbot sollte deshalb nur dann mit der Durchsetzbarkeit zu laufen beginnen, wenn einer gegen das Aufenthaltverbot erhobenen Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Zu § 68:

Die im Abs. 1 vorgesehene Entziehung des Aufenthaltsrechts eines Asylwerbers stellt eine zusätzliche Belastung der Fremdenbehörden dar, deren Sinnhaftigkeit nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr sollte die Möglichkeit geschaffen werden, ein Aufenthaltsverbot unter der auflösenden Bedingung zu verhängen, dass Asyl gewährt wird.

Neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollten die Sicherheitsbehörden ermächtigt werden, die Aufenthaltsberechtigungskarten dem Fremden abzunehmen.

Zu § 79:

Es ist unklar, wie die Bestimmung des Abs. 2 Z 4 vollzogen werden soll. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Fremdenpolizeibehörden, ohne dass die Asylbehörden bereits mit dem Fall betraut wurden, aufgrund der Einvernahme durch die Sicherheitsorgane nach § 19 Asylgesetz bereits die Schubhaft verhängen können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte der letzte Satz des Abs. 3, wonach nicht vollstreckte Schubhaftbescheide 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen gelten, ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 82 Abs. 1:

In der Praxis kommt es immer wieder zu absichtlich herbeigeführten Selbstgefährdungen der Schubhäftlinge, um eine Freilassung zu erzwingen. So fügen sich Schubhäftlinge in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl selbst Verletzungen zu oder treten vermehrt in einen Hungerstreik, der eine weitere Anhaltung verunmöglicht. Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass eine sinngemäße Anwendung des § 69 Strafvollzugsgesetz nunmehr möglich ist. Weiters wird angeregt, die Schubhaft auch bei einer ärztlichen Behandlung außerhalb des Anhaltezentrum formal aufrecht zu erhalten. Damit könnte verhindert werden, dass Selbstverletzungen, die eine intensivere medizinische Behandlung (z.B. im Krankenhaus) erforderlich machen, zu einer Aufhebung der Schubhaft führen.

Zu § 101:

Diese Regelung ist insofern unklar, als nicht festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Ausstellung eines solchen Reisedokumentes zulässig sein soll. Da in den meisten Fällen die Identität dieser Fremden nicht feststeht, sind durch diese Regelung keine Erleichterungen zu erwarten.

Zu § 115 Abs. 2:

Eine Verpflichtung zur Bereithaltung der genannten Aufzeichnungen sollte auch gegenüber den Sicherheitsbehörden normiert werden.

Zu § 123:

Begünstigte Drittstaatsangehörige sind niederlassungsfrei, benötigen aber einen Sichtvermerk. Da die Begünstigten dieser Verpflichtung nicht immer freiwillig und unauf-

gefordert nachkommen, wird angeregt, im Rahmen der EU-rechtlichen Möglichkeiten eine Strafbestimmung für die Missachtung der Sichtvermerkplicht vorzusehen.

Zu § 128 Abs. 4:

Es ist unklar, wie diese Bestimmung in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Erläuterungen sollten diesbezüglich ergänzt werden.

Zu den Artikeln 3 bis 6 (Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes, des Personenstandsgesetzes, des UBASG und des EGVG) ergeben sich keine Anmerkungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Hans-Peter Bischof

Nachrichtlich an:

1. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloßplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
8. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: sidv.vorarlberg@polizei.gv.at
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
12. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, , SMTP: jweiss@vol.at
13. Herrn, Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
14. Herrn, Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: edgar.mayer@feldkirch.at
15. Herrn, Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau, Nationalrätin Anna Franz, , SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn, Nationalrat Norbert Sieber, , SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
18. Herrn, Nationalrat Manfred Lackner, , SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at
19. Herrn, Hubert Lötsch, , SMTP: hubert.loetsch@spoe.at
20. Frau, Nationalrätin Sabine Mandak, , SMTP: sabine.mandak@vol.at
21. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
22. Herrn, Jochen Weber, , SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at
23. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
24. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at

25. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
26. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
27. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP:
post@ooe.gv.at
28. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
29. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
30. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
31. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
32. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at